

Häretische oder unfehlbare Päpste?

Der Fall des Papstes Honorius I. in der Unfehlbarkeitsdiskussion des 19. Jahrhunderts

Angela Berlis

An der Honoriusfrage schieden sich in den Diskussionen vor und während des Ersten Vatikanischen Konzils die Geister. „So ziemlich das ganze Feld der Kirchengeschichte wurde zum Kampffeld“, urteilt Klaus Schatz SJ in seiner grundlegenden Studie.¹ Das Konzil tagte ab dem 8. Dezember 1869 in Rom. Infolge des am 19. Juli 1870 beginnenden Deutsch-Französischen Krieges zog Frankreich seine Truppen aus Rom ab, und das Konzil musste sich vertagen.² Dies läutete das Ende des Kirchenstaats ein, im September 1870 nahm das Königreich Italien die Hauptstadt des Papstes ein.

Der Fall des Honorius, früher gemeinhin als „Honoriusfrage“ bezeichnet, passt ausgezeichnet zum Thema des (scharfsinnigen oder auch nur vernünftelnden) Argumentierens mit Geschichte als Bestandteil der Austragung religiöser Konflikte, zeigt sie doch, wie im 19. Jahrhundert zwei theologische Schulen oder Denkrichtungen innerhalb der römisch-katholischen Kirche aufeinanderprallten. Vertreter beider – der „römischen“ und der „deutschen“ Schule – beriefen sich zwar auf historische Tatbestände, legten diese jedoch konträr aus und gewichteten sie in einer aktuellen Diskussion unterschiedlich: Ein Konflikt aus dem 7. Jahrhundert wurde so mehr als 1200 Jahre später im Rahmen einer anderen Auseinandersetzung aufgegriffen und trug dabei zu deren Verschärfung und zur Polarisierung der involvierten Parteien bei. Die Berufung auf ein historisches Ereignis oder eine historische Persönlichkeit als Teil einer historisierenden „Beweisführung“ für einen anderen

1 Schatz 1992–1994, III, 53.

2 Neben dem in Anm. 1 genannten Werk von Schatz ist immer noch wichtig: Friedrich 1877–1883. Johann Friedrich (1836–1917) war als Berater des Kardinals Gustav Adolf von Hohenlohe beim Konzil anwesend und veröffentlichte 1871 sein *Tagebuch geführt während des vatikanischen Konzils* (Friedrich 1871). Zu ihm: Kessler 2006.

Kontext ist nichts Aussergewöhnliches. Wo grundlegende unterschiedliche Deutungen bestehen (bleiben), schürt dies in der Regel den aktuellen Konflikt. Dies gilt auch hier. Jeder Konflikt hat zudem gravierende Auswirkungen, in diesem Fall auf Stellenwert und Methode von Geschichte und Geschichtsschreibung.

Der folgende Beitrag stellt zunächst Papst Honorius I. und seine Rolle im monotheletischen Streit im 7. Jahrhundert vor, danach folgt eine Darstellung der Diskussion über die Honoriusfrage im 19. Jahrhundert, insbesondere seit den 1860er Jahren und beim Ersten Vatikanischen Konzil. Dabei wird vor allem betrachtet, wie die beiden Kirchenhistoriker Karl Joseph von Hefele und Ignaz von Döllinger Stellung bezogen. Der letzte Teil widmet sich den Langzeitfolgen der unterschiedlichen kirchenhistorischen Argumentationen im Hinblick auf die Bestimmung von Stellenwert und Methode (kirchen-)historischen Arbeitens.

1 Honorius – ein Papst als Häretiker

Honorius I. war vom 3. November 625 bis zu seinem Tod am 12. Oktober 638 Bischof von Rom.³ Seine Lebenszeit und sein Pontifikat waren geprägt vom Übergang von der Spätantike ins Mittelalter und begleitet von grossen politischen, religiösen und innerkirchlichen Spannungen. Honorius setzte in Rom eine rege Bautätigkeit in Gang (s. Abb. 1),⁴ hatte die weltliche und geistliche Verwaltung seines Bistums im Griff, stand – auch wenn sich Interessenunterschiede zwischen Papst- und Kaisertum manifestierten – in gutem Einvernehmen mit der byzantinischen Reichsregierung und engagierte sich für die Mission auf den britischen Inseln. Sein Zeitgenosse Ionas von Bobbio schrieb ihm „scharfen Geist, energische Entschlusskraft, klares Wissen, Freundlichkeit und Demut“⁵ zu, Autoren des 20. Jahrhunderts bescheinigten

3 Vgl. zu ihm: Schwaiger 1986; Thanner 1989.

4 Ein Mosaik in der von ihm gestifteten Basilika Sant’Agnese fuori le mura in Rom zeigt Honorius mit dem Kirchengebäude im Arm (siehe Abb. 1).

5 Ionas Bobiensis, Vita s. Bertulfi, c. 6: “Erat enim venerabilis praesul Honorius sagax animo, vigens consilio, doctrina clarens, dulcedine et humilitate pollens.” Bobiensis 1905, 283.

ihm Bildungsfeindlichkeit und einen “dezidierte[n] Konservatismus”⁶ und ordneten die Tatsache, dass er die Zwangstaufe von Juden befürwortete, in die lange Geschichte des christlichen Antijudaismus ein. In zeitgenössischen römischen Inschriften – sie dienen der Selbstdarstellung und formulieren Anspruch und Selbstverständnis – liess Honorius sich als rechtgläubigen Bewahrer der Einheit rühmen,⁷ seinem Epitaph zufolge werden sein “grossherziger Name und seine Ehre” weiterleben.⁸ Doch sein Name wirkte in ganz anderer Weise fort, wie sich bereits einige Jahrzehnte später zeigen sollte.

Wie kam es dazu? Seit Anfang des vierten Jahrhunderts wurden durch den jeweiligen Kaiser mehrere kirchliche Grossversammlungen einberufen, die als “Ökumenische Konzilien” gelten. Diese den ganzen Erdkreis (“oikoumene”) umspannenden Bischofsversammlungen klärten strittige Fragen der Christologie und der Trinitätslehre. Bei der Christologie setzte sich in zähem Ringen die sog. Zweinaturenlehre (Jesus Christus war Gott und Mensch) gegen die Miaphysiten⁹ durch. Letztere betonen v. a. die göttliche Natur im Gottmenschen Jesus Christus. Das Konzil von Chalcedon (451) fand eine neue Einigungsformel, indem es feststellte, dass Christus “in zwei Naturen unvermischt, unveränderlich, ungetrennt und unteilbar erkannt” werde. Doch auch die Formel von Chalcedon führte nicht zur Einigkeit, einige orientalische Kirchen anerkannten sie nicht. Die Auseinandersetzungen gingen weiter, auch im 7. Jahrhundert.¹⁰

6 So Stockmeier 1968, 413.

7 Für den Historiker Sebastian Scholz ist die von Honorius I. angebrachte Inschrift auf dem linken Flügel der Eingangstür von St. Peter ein Beispiel dafür, “Geschichte bewusst zu verformen” (127). Darin geht es um die “Beilegung” (eher die Zementierung) des Schismas von Aquileia durch Honorius. Honorius I. lässt sich als “der gute Bischof und Führer des Volkes” (“bonus antistes dux plebis Honorius”, 129) rühmen. Scholz 2016, 127–132.

8 “Cuius magnanimum nomen honorque manet.” Ebd., 131 (dt. Text) und 131, Anm. 25 (lat. Text).

9 In den Schriften des 19. Jahrhunderts bis weit ins 20. Jahrhundert wird allgemein vom “Monophysitismus” gesprochen; der Begriff wird heute wegen seiner verunglimpfenden Beibedeutung in der Forschung nicht mehr verwendet, stattdessen das neutrale “Miaphysitismus”.

10 Für die folgende, knappe Zusammenfassung stütze ich mich auf Stockmeier 1970, 112–119.



Abb. 1: Apsismosaik der Basilica S. Agnese fuori le mura, Rom (7. Jahrhundert): Honorius als Stifter des Kirchenbaus. Foto: Pietro di Giorgio.

Darin verwickelt waren, wie bereits zuvor, verschiedene Patriarchen und andere kirchliche Meinungsführer sowie der Kaiser, dem die religiöse Einheit in seinem von Persern und Arabern bedrohten Reich ein wichtiges politisches Anliegen war. In dieser spannungsreichen Zeit wurden immer wieder Versuche der theologischen Annäherung unternommen. So schlug der Patriarch von Konstantinopel, Sergios (610–638), vermutlich selbst Spross einer miaphysitischen Familie, in einem Brief an Honorius I. vor, davon auszugehen, dass in den zwei Naturen Christi nur ein einziger Wille (griech. θέλημα) am Werk sei. Honorius reagierte 634 in einem offiziellen, nur in griechischer Übersetzung erhaltenen Schreiben positiv darauf, berief sich auf das Konzil von Chalcedon und erklärte sodann: „Daher bekennen wir auch einen Willen unseres Herrn Jesus Christus“.¹¹ Auf „eine weitere geistige Durchdringung des Problems“ verzichtete Honorius und berief sich lediglich auf den Glauben der Bibel.¹² Die Auffassung über den einen Willen in Christus, „Monotheletismus“ genannt, wurde bereits 649 bei einer römischen Synode zurückgewiesen, ohne dass Honorius dabei namentlich genannt wurde. Einige Jahrzehnte später veränderte Kaiser Konstantin IV. während seiner langen Regierungszeit (668–685) seine Religionspolitik, die bisher den Miaphysitismus unterstützt hatte, und berief das 6. Ökumenische Konzil nach Konstantinopel (680–681) ein, das die Lehre von den zwei Willen in Christus für verbindlich erklärte. In der 13. Sitzung am 28. März 681 wurden die Schreiben von Sergios und Honorius als häretisch und „seelengefährlich“ verurteilt und zeremoniell verbrannt.¹³ Per Dekret vom 16. September 681 wurden Honorius und andere mit ihm als „Werkzeuge des Satans“ qualifiziert.¹⁴ Kaiser Konstantin IV. und Papst Leo II. (682–683) bestätigten die Beschlüsse des Konzils.¹⁵ Das 7. Ökumenische Konzil von Nizäa (787) und das 8. Ökumeni-

11 ὁθεν καί ἐν θέλημα ὁμολογοῦμεν τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ. Ep. I Honorii ad Sergium, in: Mansi 1759–1927, XI, 540 BC. Der griechische Text des Briefes ist hg. von Kreuzer 1975, 32–46.

12 Stockmeier 1970, 114.

13 Mansi 1759–1927, XI, 553, zitiert nach Stockmeier 1970, 118.

14 Zitiert nach ebd. Vgl. Mansi 1759–1927, XI, 635 AB.

15 Vgl. Stockmeier 1970, 118 f. Die Biographie Leos II. ist die einzige Papstbiographie im *Liber Pontificalis*, in der über eine Verurteilung berichtet wird, jedoch ohne Nennung der Titel der Verurteilten; Kreuzer deutet dies als Versuch, „die Erinnerung an das Anathem über Honorius zu verschleiern“ (Kreuzer 1975, 103). In der Papstbiographie von

sche Konzil von Konstantinopel (869–870) wiederholten die Verurteilung.¹⁶ Mehrere Jahrhunderte lang hatten Päpste bei ihrem Amtsantritt ausdrücklich ihre Rechtgläubigkeit unter Beweis zu stellen und das “ewige Anathem” gegen Honorius anzuerkennen.¹⁷ Ab dem 10. Jahrhundert geriet die Verurteilung des Papstes Honorius in der lateinischen Kirche in Vergessenheit.¹⁸ Erst im 15. Jahrhundert gelangte das Wissen über ihn via Konstantinopel erneut zurück in die Westkirche.¹⁹ Dort stiess es nun aber bei verschiedenen Theologen auf Unverständnis, denen die Tatsache eines in Sachen des Glaubens irrenden Papstes und seiner Verurteilung durch ein allgemeines Konzil nicht (mehr) ins System passte: Der kastilische Dominikaner und Generalinquisitor der Spanischen Inquisition, Thomás de Torquemada (1420–1498), der niederländische Kontroverstheologe und päpstliche Geheimkämmerer Albert Pigge (um 1490–1542), der italienische Kirchenhistoriker und Kardinal Caesar Baronius (1538–1607), der italienische Jesuit und Kardinal Robert Bellarmin (1542–1621) und andere²⁰ interpretierten die ihnen vorliegenden

Agatho (678–681) wäre die Nennung zu erwarten gewesen, sie fehlt aber, was Kreuzer damit erklärt, dass das Anathem gegen Honorius nicht zu Agathos Verständnis der Irrtumslosigkeit der Päpste gepasst habe und deshalb von seinem Biographen “übergangen” worden sei (102 f., Anm. 7). Döllinger nimmt 1863 an, in der Vita des Agatho seien alle Hinweise auf Honorius “weggelassen” worden. In Rom habe man versucht, Honorius zu entschuldigen (etwa mit dem Argument, der Sekretär habe Honorius’ Diktat im Brief falsch aufgeschrieben). Vgl. Döllinger 1991, 129 f.

16 Döllinger 1991, 132.

17 Der Amtseid findet sich im Kanzleibuch der Päpste, dem *Liber diurnus*. Vgl. *Liber diurnus* (hg. von Rozière) 1869, Nr. 84. Vgl. Hefele 1873–1890, III, 295 f.; Quirinus 1870, 350.

18 Vgl. Kreuzer 1975, 134 f. und 228. Dies hatte bereits Döllinger festgestellt, der verschiedene Gründe anführt: Honorius wurde nicht näher gekennzeichnet, die anderen Verurteilten seien alle Orientalen gewesen; der monotheletische Streit habe im Okzident keine Spuren hinterlassen, die dortigen Geschichtsbücher hätten nichts Näheres dazu berichtet. Nur der Kompilator des Papstbuches habe “den Vorgang absichtlich verschwiegen”, die nachfolgenden Geschichtsschreiber hätten nichts von Honorius gewusst. Döllinger 1991, 132 f.

19 Döllinger 1991, 134 f. Vgl. Bäumer 1961.

20 Pigge wird erwähnt bei Stockmeier 1970, 128, Anm. 30; Bellarmin und Baronius auch bei Döllinger 1991, 136, der noch einige weitere Personen nennt. Hefele setzt sich v. a. mit Baronius’ Behauptungen auseinander, vgl. Hefele 1873–1890, III, 299–311.

Quellen beziehungsweise das ihnen überlieferte Wissen so, dass sie einen häretischen Papst aus der Geschichte wegzuerklären vermochten: Der eine zweifelte die Echtheit der Akten des 6. Ökumenischen Konzils von Konstantinopel an, der andere hielt den Brief des Honorius an Sergios für erdichtet, ein dritter wollte alles als einen Irrtum der Orientalen erkennen oder vermutete dahinter (Ver-)Fälschungen, fabriziert von „den Griechen“.²¹ In der Kontroverse mit der neuaugustinischen, „jansenistischen“ Bewegung wurde ab Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Französischen Revolution viel zur Honoriusfrage geschrieben; fortan wurde unterschieden zwischen „Tatsache“ und „Interpretation“.²² Munter wurde nun in anachronistischer Manier unterschieden zwischen dem, was Honorius „privat“, und dem, was er „von amtswegen“ (*ex cathedra*) habe verlauten lassen.²³ Für „Protestanten und innerkirchliche Kritiker des päpstlichen Primates wie die Jansenisten des 17. und 18. Jahrhunderts“ wurde der Honorius-Pontifikat – so Volker Reinhardt – im Gegenzug „zu einem wichtigen Argument für die Konzilshoheit“, also die Überordnung des Konzils über den Papst.²⁴

2 Die Honoriusfrage im 19. Jahrhundert

Das Pontifikat des Honorius avancierte in der Diskussion über die Unfehlbarkeit des Papstes beim Ersten Vatikanum zu einem zentralen historischen Problem.²⁵ Denn wie liess sich ein als Häretiker verurteilter Papst mit dem

21 Die Abgrenzung gegen die als „andere“ empfundene östliche Christenheit ist damals üblich, nimmt in der Frühen Neuzeit aber weiter an Fahrt auf.

22 Vgl. Döllinger 1991, 137f. Im Döllinger-Nachlass in der Bayerischen Staatsbibliothek München finden sich etliche Hinweise auf Döllingers grosses Interesse am sog. „Janzenismus“. Dies müsste einmal systematisch untersucht werden.

23 Durch Paolo Orsi Mangelli (1762–1846), italienischer Kardinal der römischen Kirche. Vgl. Döllinger 1991, 139.

24 Reinhardt 2017, 140.

25 Es gab auch zu mehreren anderen Päpsten grundlegende historische Anfragen, die hier nicht eingehender behandelt werden können. Es ging dabei um Päpste, die in bestimmten Fragen der Lehre irrten, unter ihnen Liberius (352–366) und Vigilius (537–555), sowie um die Bulle *Unam Sanctam* von Bonifaz VIII. (ca. 1235–1303) und um Erklärungen zu den Sakramenten, v. a. zum Amt, wie der Brief von Eugen IV. (1383–1447,

Anspruch päpstlicher Unfehlbarkeit vereinbaren? Die Frage: "Kann die Unfehlbarkeit der Päpste mit der Geschichte in Übereinklang gebracht werden?", beschäftigte bereits die theologisch-dogmatische Vorbereitungskommission des Konzils.²⁶ Die Konsultoren bejahten sie und fanden ihre guten Gründe, Honorius von jeglicher Häresie freizusprechen. Als Argument in der Hinterhand sah man die Möglichkeit, Honorius' Brief als privates Urteil und nicht als Entscheidung *ex cathedra* anzusehen. Diesem Argumentationsmuster folgten auch die Konzilsväter der Majorität.

Die Diskussion der Konzilsväter über den Fall Honorius²⁷ während des Ersten Vatikanums wurde von der umfassenderen Frage der nach Konzilsbeginn offen vorangetriebenen Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit bestimmt. Einer starken Minderheit von hauptsächlich deutschen und französischen Diözesanbischöfen stand eine Mehrheit gegenüber, die zu einem grossen Teil aus römischen Titularbischöfen untergegangener Diözesen bestand. Die infallibilistisch gesinnte Mehrheit versuchte "mit defensiven, apologetischen Argumenten die Schwierigkeiten des Honorius-Falles auszuräumen"²⁸, indem sie ihn historisch zu verharmlosen, als Fälschung auszuweisen oder Honorius zu entschuldigen suchte als einen lediglich nachlässig gegen Irrlehren handelnden Papst, der selbst aber kein Irrlehrer gewesen sei. Die Majorität griff dabei Argumente auf, die sie bei westkirchlichen Autoren des 16. und 17. Jahrhundert fand (s. o.), und betonte vor allem die Kontinuität des päpstlichen Primats in der Geschichte. Auch das Argument, es habe sich lediglich um eine private Aussage und nicht um eine *ex-cathedra*-Entschei-

seit 1431 Papst) an die Armenier. Vgl. dazu Butler 1930, vol. 2, 45; Schatz 1992–1994, III, 53–60.

²⁶ Vgl. für das Folgende die Darstellung von Hasler 1977, I, 283–288, hier 283 f. Die Dissertation (LMU München) des Schweizer Historikers August B. Hasler (1937–1980) erschien auch in einer populärwissenschaftlichen Fassung unter dem Titel *Wie der Papst unfehlbar wurde. Macht und Ohnmacht eines Dogmas* (Hasler 1979), mit einem Geleitwort von Hans Küng.

²⁷ Vgl. für eine Darstellung der Argumentationsstränge die in Marburg von Carl Mirbt (1860–1929) angeregte Dissertation des reformierten Pfarrers Wilhelm Plannet: *Die Honoriusfrage auf dem Vatikanischen Konzil* (Plannet 1912). Zum Verlauf der Diskussion über die Honoriusfrage vgl. Stockmeier 1970, 120–126.

²⁸ Hasler 1977, I, 287.

derung des Honorius gehandelt, wurde von Majoritätsbischöfen eingebracht²⁹ – eine Aussage, die nicht nur anachronistisch ist, sondern im Licht der späteren Formulierung des Unfehlbarkeitsdogmas (wenn der Papst *ex cathedra* eine Lehre verkünde, geschehe dies in unfehlbarer Weise³⁰) zudem einen eigentümlichen Beigeschmack erhält.

2.1 Hefe und die Causa Honorii

Unter den Minoritätsbischöfen war Karl Josef von Hefe (1809–1893) “unstreitig der gründlichste Kenner der Kirchengeschichte”³¹. Hefe nahm zunächst als Konzilsberater und nach seiner Wahl durch das Rottenburger Domkapitel, der päpstlichen Bestätigung und der Weihe zum Bischof von Rottenburg am 29. Dezember 1869 als Konzilsvater am Konzil teil.³² Hefe gehörte zu den Minoritätsbischöfen; er lehnte die Unfehlbarkeit des Papstes nicht nur aus Opportunitätsgründen, sondern grundsätzlich, und zwar aus historischen Gründen ab. Dabei spielte der Fall des Honorius eine wichtige Rolle. Hefe hatte 1857, als Professor für Kirchengeschichte in Tübingen, einen einschlägigen Artikel zum Anathem über Honorius in der Tübinger *Theologischen Quartalschrift* veröffentlicht³³ und sich auch in seiner ab 1855 in mehreren Auflagen erschienenen, mehrbändigen *Conciliengeschichte* ausführlich dazu geäußert und dabei insbesondere gegen die Fälschungshypothese von Baronius Stellung bezogen.³⁴

29 Bei Hasler und Schatz finden sich genauere Quellenangaben zu den Reden der einzelnen Konzilsväter. Vgl. Hasler 1977, I, 285–287; Schatz 1992–1994, III, 56–58.

30 Vgl. zum Text der dogmatischen Konstitution *Pastor aeternus*: Denzinger-Hünermann 1991, Nr. 3050–3075, hier 3074.

31 Quirinus 1870, 350.

32 Zu ihm: Wolf 1994; Schatz 1975, 380–420.

33 Vgl. Hefe 1857.

34 Vgl. dazu Arnold 1994, zur Honoriusfrage: 63–65.

Während des Konzils veröffentlichte er eine Flugschrift über die Honoriusfrage,³⁵ die „viel Sensation“ erregte und Pius IX. (1792–1878)³⁶ zu Auftragsarbeiten zur Entkräftung der Darstellung Hefeles veranlasste.³⁷ Hefeles argumentierte historisch: Honorius habe in einer Glaubensfrage geirrt, drei allgemeine Konzilien hätten ihn verurteilt, das lasse sich nicht weginterpretieren. Honorius sei – wie der englische Historiker John Lord Acton Hefeles Sicht prägnant zusammenfasste – „mit Recht für einen Häretiker erklärt“ worden, „wenn er auch im Herzen kein Ketzer“ gewesen sei.³⁸ In seiner Rede am 17. Mai 1870 beim Ersten Vatikanum legte Hefeles seine Bedenken gegen die Unfehlbarkeit anhand eines Durchgangs durch die Kirchen- und Konziliengeschichte dar; die Honoriusfrage berührte er lediglich, ohne sie weiter zu erörtern.³⁹ Hefeles ging auch auf ein Geschichtsverständnis ein, das historische Tatsachen entweder wegerkläre oder entsprechend interpretiere, um bestimmte Vorannahmen (wie hier die Unfehlbarkeit) durchzusetzen. Offen sprach er dabei die Geschichtsklitterung in einem Buch an, das die Vorbereitungskommission empfohlen hatte.⁴⁰

Ultramontane Apologeten der Infallibilität beriefen sich auch auf die Ökumenischen Konzilien: Allerdings wiesen sie – historisch unrichtig – dem Papst immer die Führung und die Rolle der bestätigenden Instanz von

35 Hefeles 1870a. Diese lateinische Broschüre erschien in zwei deutschen Übersetzungen: Hefeles 1870b; Hefeles 1870c. Hermann Rump (1830–1875), Priester und Mitbegründer des *Literarischen Handweisers*, gab 1870 eine Schrift über *Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Stellung der in Deutschland verbreiteten theologischen Lehrbücher zu dieser Lehre. Durch getreue Auszüge und Uebersetzungen dargestellt* (Rump 1870) heraus. In seinem Vorwort kritisierte er Hefeles Schrift. In der autorisierten Übersetzung (Hefeles 1870c) reagierte Hefeles v. a. auf die ebenfalls 1870 erschienene Schrift von Giuseppe Pennacchi (1870): *De Honorii I. Romani Pontificis causa in concilio VI.*, in der dieser Hefeles Schrift angreift. Weitere Äußerungen Hefeles nennt Hasler 1977, I, 285 f., Anm. 14.

36 Vgl. zu ihm: Wolf 2020.

37 Quirinus 1870, 361.

38 John Lord Acton an Ignaz von Döllinger, Rom, 20. Mai 1870, in: Conzernius 1963–1971, II, 367.

39 Vgl. Mansi 1759–1927, LII, 80–84. Eine Zusammenfassung der Rede findet sich bei Granderath, der insbesondere in seinen Anmerkungen Hefeles zu widerlegen versucht. Vgl. Granderath 1903–1906, III, 163–167; zur Honoriusfrage vgl. ebd., 165 f.

40 Hefeles meinte hier das oben in Anm. 35 genannte Buch von Giuseppe Pennacchi.

Konzilsbeschlüssen zu. Auch die – ebenfalls von Honorius nicht selbst angewandte, da zu seiner Zeit unbekannte – Unterscheidung zwischen *ex cathedra*-Entscheidungen und Entscheidungen als Privatperson war für die infallibilistische Position der Ausweg, die Geschichte, die mit ihren Fakten gegen ihre Position sprach, mit dem Dogma zu vereinen und sich aus der Honoriusfrage herauszuwinden.

Kardinal Paul Cullen (1803–1878), Erzbischof von Dublin, argumentierte in einer fast zweistündigen Rede am 19. Mai 1870, dass die Verdammung von Papst Honorius kein Hinderungsgrund gegen die Definition der Unfehlbarkeit sei.⁴¹ Dann “pulverisierte” er die Argumentation seiner Gegner, indem er die rhetorische Strategie anwandte, den Gegner gegen sich selbst auszuspielen.⁴² Er warf Hefele, dem allgemein anerkannten grössten Gelehrten der Minorität, vor, sich selbst zu widersprechen: Er habe in seiner Konziliengeschichte anders argumentiert als in seiner jüngst publizierten Broschüre.⁴³ Hefele selbst sah dies anders, wie er am 20. Mai 1870 dem in

41 Vgl. Mansi 1759–1927, LII, 112–135 und die Zusammenfassung bei Granderath 1903–1906, III, 174–178. Granderath zufolge stiess Cullens Rede auf “grossen Anklang”, er sei mit “Glückwünschen überhäuft” worden. Ebd., 178.

42 P. Wilhelm Wilmers SJ beschrieb dies in einem Brief an P. Rive SJ, Rom, 22. Mai 1870, so: Cullen “hat es dem H. Hefele gemacht, wie H. Scheeben dem Döll”. Schatz 2004, 1080. P. Wilmers nennt das Auseinandernehmen der gegnerischen Argumentation “pulverisieren”.

43 Vgl. dazu das Urteil von Lord Acton: “In dem historischen Werk, wo keine theologischen Folgerungen zu ziehen waren, erscheinen allerdings die Konsequenzen von der Verurteilung des Honorius nicht in so dunklem Licht als in der theologischen Abhandlung über die Frage, ob er mit Recht wegen Häresie verurtheilt ward. Aber das Urtheil ist in beiden dasselbe. In beiden Werken meint Hefele dass Honorius mit Recht für einen Häretiker erklärt wurde, wenn er auch im Herzen kein Ketzler war. Indem man nun beide Urtheile trennt, kann man der Sache den Schein geben, als hätte er früher gesagt Honorius war eigentlich orthodox, während er jetzt sagt dass er ein Häretiker war. Mit demselben Recht könnte man die Sache umdrehen, die Häresie des Honorius in der Conciliengeschichte finden, und seine Orthodoxie in der neuen Broschüre.” John Lord Acton an Ignaz von Döllinger, Rom, 20. Mai 1870, in: Conzemius 1963–1971, II, 366 f. Döllinger übernimmt Actons Aussagen z. T. wörtlich in den Römischen Briefen vom Konzil und fügt hinzu: “Doch was nützt für die Reinerhaltung des kirchlichen Lehrbegriffs ein auch orthodoxer Papst, der seine an sich richtige Ansicht in häretischen Formeln aussprache?” Quirinus 1870, 424 f. (Zitat: 425).

Rom weilenden Döllingerschüler John Lord Acton mitteilte: “Ich bin fest überzeugt, daß ich in der Sache des Honorius meine Ansicht durchaus nicht geändert habe.”⁴⁴

2.2 Döllinger – Quirinus und die Geschichte des Papsttums

Auch die Öffentlichkeit wurde von den Geschehnissen beim Konzil unterrichtet. Zwar hatte der Papst ausdrücklich die Zensur verhängt, doch gelangten Informationen nach draussen. Die berühmten, für eine breite Öffentlichkeit verfassten *Römischen Briefe vom Concil* von Quirinus legen beredtes Zeugnis davon ab. Hinter “Quirinus” verbirgt sich kein Geringerer als der in München lehrende Kirchenhistoriker Ignaz von Döllinger (1799–1890)⁴⁵ als Verfasser und Redaktor der Briefe: Informationen vom Konzil lieferten ihm John Lord Acton (1834–1902), Johann Friedrich, der als theologischer Berater in Rom war, sowie ein paar weitere Personen.⁴⁶

Im 38. Brief heisst es, dass die Verurteilung des Honorius über Jahrhunderte “unangefochten” gewesen sei; solange, “bis es die Päpste gelüstete, unfehlbar zu werden”. Seit dem 15. und 16. Jahrhundert habe man “die Geschichte nach den Bedürfnissen ihrer [= der Jesuiten] neuen Dogmatik zu corrigieren” begonnen.⁴⁷ Die Jesuiten hätten “in das Fleisch der Geschichte” hineingeschnitten. Sie hätten argumentiert, dass die Akten des 6. Ökumenischen Konzils “von den schlaunen Griechen” gefälscht worden seien, die Briefe Papst Leos II. seien erdichtet worden. Rom habe den Druck des *Liber Diurnus Pontificium Romanorum*, der den Amtseid des Papstes bei seinem Amtsantritt enthielt, seit dem 17. Jahrhundert hinausgezögert,⁴⁸ etc. Hefeles

⁴⁴ Conzemius 1963–1971, II, 367, Anm. 2 (Brief von Karl Josef von Hefele an John Lord Acton am 20. Mai 1870). Hefele veröffentlichte gegen Angriffe von Gratry, Cullen und anderen weitere Schriften, genannt bei Hasler 1977, I, 287, Anm. 14. Gegen Pennacchi bezog er Stellung im “Nachtrag” zu Hefele 1870c, 30–36 (dt.) und 37–43 (lat.). Gegen Cullen veröffentlichte er am 27. Mai 1870 die zehnsseitige *Defensio Episcopi Rottenburgensis*. Vgl. dazu Grandera 1903–1906, III, 176f., Anm. 1.

⁴⁵ Vgl. zu ihm: Friedrich 1899–1901; Bischof 1997; Howard 2017.

⁴⁶ Vgl. dazu Conzemius 1963/64; Kany 2020.

⁴⁷ Quirinus 1870, 351.

⁴⁸ Vgl. dazu auch Hasler 1977, II, 287.

Darlegung wird in den Quirinus-Briefen wie folgt zusammengefasst: “bis zum 11. Jahrhundert habe jeder Papst es als Wahrheit beschworen, daß ein ökumenisches Concil den Papst wegen Häresie richten könne.”⁴⁹

Ähnlich wie Hefele hatte auch Döllinger sich bereits vor dem Konzil mit dem Fall des Honorius I. befasst; bei Döllinger geschah dies im Rahmen seines nie vollendeten Forschungsprojekts zur *Cathedra Petri*, als er 1863 seine *Papstfabeln des Mittelalters* publizierte.⁵⁰ Döllingers Anliegen war eine Aufarbeitung und historische Kontextualisierung von Fabeln und Fälschungen, die Einfluss auf das Verständnis des päpstlichen Dienstes seit dem Mittelalter gewonnen und damit Geschichtsschreibung und Traditionsbildung beeinflusst hatten. Seine akribische Arbeit, insbesondere zu “Fällen” aus der Papstgeschichte (vgl. Abb. 2) zeigte ihm immer klarer die Unbegründbarkeit der päpstlichen Unfehlbarkeit, deren Dogmatisierung er mit Schrift und Wort bekämpfte.

2.3 Pius IX. – ein “zweiter Honorius”?

Honorius war nicht nur ein Fall für die Konzilsaula, er geisterte auch andernorts herum. Sein Schicksal wurde von den beiden Hauptvertretern der Unfehlbarkeit beim Konzil, Erzbischof Henry Edward Manning (1808–1892) von Westminster und Bischof Ignatius von Senestrey (1818–1906) von Regensburg, wie ein Damoklesschwert sogar über Pius IX. selbst gehängt, wie die folgende merkwürdige Episode zeigt, die in Briefen überliefert ist.⁵¹ Die Begebenheit zeigt nicht nur ein weiteres quasi-historisches Argumentationsfeld, sondern mehr noch, wie nahe Irrtum und Unfehlbarkeit beieinander liegen können!

Die Begebenheit ist mehrfach bezeugt, im Folgenden wird sie aus der Sicht des anglikanischen Domkapitulars und Professors in Oxford, Henry Parry Liddon (1829–1890), erzählt. Wenige Tage vor der entscheidenden

⁴⁹ Quirinus 1870, 352.

⁵⁰ Döllinger 1863. Übersetzungen ins Französische, Italienische und Englische. Bis heute wurde und wird das Buch (z. T. mit leicht verändertem Titel) immer wieder neu aufgelegt.

⁵¹ Vgl. zum Folgenden Conzemius 1963–1971, II, 441 f., Anm. 3. Vgl. auch die Beschreibung in Quirinus 1870, 634–627.

Schlussabstimmung am 17. Juli 1870 habe eine Delegation der (gegen die Unfehlbarkeit votierenden) Minderheitsbischofe den Papst besucht, "begging him to spare the Church".⁵²

"The Bishop of Mainz had thrown himself on the ground at the feet of the Pope, with passionate earnestness. No decided answer was given, but the next day Archbishop Manning and the Bishop of Ratisbonn went to the Pope and told him that if he yielded to the prayer of the petitioners he would be for ever disgraced in history; he would be 'a second Honorius' (no great discredit, by-the-by, this, if Archbishop Manning is right about Honorius). The consequence was the Definition in its present trenchant form: the *sine consensus ecclesiae* ... was inserted at the instance of the Spanish Bishops."⁵³

Pius IX. nahm die Drohung der Majoritätsbischofe Manning und Senestrey, aus ihm könne leicht ein Honorius II. werden, offensichtlich ernster als den Kniefall Kettelers und das Flehen der Minoritätsbischofe. In einem Gespräch mit einer der führenden Gestalten der Minoritätsbischofe, dem Wiener Erzbischof, Kardinal Joseph Othmar von Rauscher (1797–1875), sagte der Papst am Vortag der Schlussabstimmung, "er könne nichts mehr an der Sache ändern, weil es ihm sonst die Majorität machen könnte, wie man es seiner Zeit dem Honorius gemacht habe".⁵⁴ So könnte mit ironischem Unterton gesagt werden, dass Pio Nono dem Schicksal, ein zweiter Honorius in Unehren zu werden, nur dadurch entgehen konnte, dass er umso schärfer seine eigene Unfehlbarkeit (und die seiner Nachfolger) in die Geschichte einbrannte!

52 Henry Parry Liddon an Henry Nutcombe Oxemham, 29. Juli 1870, zitiert in: Conzemius 1963–1971, II, 441 f., Anm. 3. Ursprünglich veröffentlicht in: Johnston 1904, 138 f. – Oxemham (1829–1888), ursprünglich anglikanischer Priester, konvertierte zum römischen Katholizismus, blieb aber auch nach 1870 erklärter Gegner der neuen Papstdogmen und stand – wie Liddon auch – mit Döllinger in Kontakt.

53 Henry Parry Liddon an Henry Nutcombe Oxemham, 29. Juli 1870, zitiert in: Conzemius 1963–1971, II, 441 f., Anm. 3. Vgl. auch die Beschreibung bei Friedrich 1871, 390.

54 Bericht des bayerischen Gesandten am Hl. Stuhl, Graf Carl von Tauffkirchen zu Guttenberg, am 18. Juli 1870 an den bayerischen König, zitiert nach Conzemius 1963–1971, II, 433, Anm. 2.

3 Langzeitfolgen: Marginalisierung kirchenhistorischer Arbeit und Methode

Im Hinblick auf ihre Auffassung über die päpstliche Unfehlbarkeit stützten Befürworter und Gegner ihre Argumente auf Kirchengeschichte und Tradition, um Rolle und Autorität des Papsttums in der Geschichte zu bestimmen – und kamen dabei zu völlig unterschiedlichen Schlüssen. Dies lag am Stellenwert der Kirchengeschichte als Ort theologischer Erkenntnis⁵⁵ und an der unterschiedlichen Gewichtung von Tradition und Geschichte. Auch ältere Streitfragen wie jene nach dem Verhältnis zwischen der Autorität des Papstes und der Autorität des Konzils, die die Westkirche das ganze Mittelalter über beschäftigt hatte, wurden bei der Debatte ins Spiel gebracht. Das Erste Vatikanum bestimmte mit der dogmatischen Konstitution *Pastor aeternus* vom 18. Juli 1870 nun dieses Verhältnis wie folgt: Wenn der Papst *ex cathedra* eine Lehre verkünde, geschehe dies in unfehlbarer Weise. Er tue dies allein, “non ex consensu ecclesiae”, ohne die Zustimmung der Kirche.⁵⁶

Damalige historische Begründungen waren nach heutigem Urteil bisweilen auf beiden Seiten “historistisch”, “unhistorisch” oder schlicht “anachronistisch”, was allerdings Klaus Schatz SJ zufolge bei der Majorität “noch viel krasser zutage”⁵⁷ trat als bei der Minorität. Dies war “teilweise bedingt durch eine polemisch-einseitige Frontstellung”.⁵⁸ Lord Acton und andere mit ihm nahmen den Antagonismus zwischen den Parteien als Kampf gegen die deutsche, historisch-kritisch arbeitende Wissenschaft wahr.

Das Argumentieren mit der Geschichte geschah beim Ersten Vatikanum in einem stark polarisierten, konfliktbehafteten Kontext. Weitere – politische, persönliche und andere – Faktoren spielten eine Rolle, was am Ende dazu führte, dass etwa ein Bischof Hefele sich trotz explizit abweichender historischer Auffassungen letztlich in Gehorsam beugte, indem er am

⁵⁵ Vgl. dazu Schatz 1992–1994, III, 50.

⁵⁶ Vgl. *Pastor aeternus*, Kap. 3, in: Denzinger-Hünermann 1991, Nr. 3050–3075, hier 3074. Anlässlich der 150. Wiederkehr des Ersten Vatikanums im Jahr 2020 erschienen verschiedene Publikationen, die auch die weiteren Entwicklungen und Interpretationen der Papstdogmen einbeziehen. Darauf kann in diesem Beitrag nicht näher eingegangen werden, es sei nur hingewiesen auf: Neuner 2020.

⁵⁷ Schatz 1975, 378. Historizismus erkennt Schatz bei Hefele, ebd., 377.

⁵⁸ Schatz 1975, 377.

10. April 1871 seinem Diözesanklerus die Beschlüsse des Vatikanums offiziell mitteilte.⁵⁹ Hefele konnte die Katholisch-Theologische Fakultät in Tübingen retten.⁶⁰ Er weisselte den Honorius in der zweiten Auflage von Band 3 seiner *Conciliengeschichte* (1877) ein wenig⁶¹ und beurteilte ihn nach eigener Aussage “milder als früher”.⁶² Anders als in anderen Bistümern blieben in seiner Diözese Rottenburg allerdings Gegner der Unfehlbarkeit unbehelligt. Hefele selbst sorgte dafür, dass sein Nachlass vernichtet wurde.

Für die Rolle der Kirchengeschichte und ihre Methode in der römisch-katholischen Kirche wurde “der lange Schatten des 1. Vatikanums”⁶³ allerdings für das ganze nächste Jahrhundert bestimmend: Das Dogma hatte die Geschichte besiegt, die Kirchengeschichte wurde zur ‘Magd der Dogmatik’.⁶⁴ Die Rolle der Kirchengeschichte wurde auf Apologie, die des Kirchenhistorikers auf einen beschreibenden “Kommunikator”⁶⁵ reduziert. Dies galt auch für die Geschichtsschreibung über das Erste Vatikanum selbst.⁶⁶ Daran

59 Abgedruckt in: Wolf 1994a, zwischen den Seiten 155 und 156.

60 Vgl. dazu Wolf 1994b; Schüler 1994, insbes. 154–169.

61 An Benjamin Herder schrieb er 1874: “Ich habe den Mohr so sauber gewaschen als möglich”, war sich aber bewusst, dass er, wenn er in der Neuauflage seiner Konziliengeschichte alles beim Alten behalten würde, Rom “nicht satisfizieren” würde. Er entschloss sich deshalb, doch etwas weisse Farbe im Bild des Honorius I. anzubringen. Zitiert nach Arnold 1994, 64.

62 Seine jetzige Stellung zu Honorius I. legte Hefele in seiner Vorrede zur 2. Auflage auf fast zwei Seiten dar. Hefele wollte sich (wie er Benjamin Herder gegenüber andeutete) Rom gegenüber rechtfertigen, sich aber auch deutlich von den Altkatholiken distanzieren. Vgl. Arnold 1994, 64.

63 Vgl. Neuner 2019.

64 Vgl. dazu Wolf 1999.

65 Vgl. dazu De Pril 2016, 14.

66 Papst Pius IX. berief Eugenio Cecconi (1834–1888, seit 1874 Erzbischof von Florenz) zum offiziellen Konzilshistoriker. Vgl. Hasler 1977, II, 512f. Nachdem dessen Konzilsgeschichte 20 Jahre später noch nicht über die Vorbereitungszeit des Konzils hinausgekommen und inzwischen auch die dreibändige Geschichte des Vatikanischen Konzils des altkatholischen Kirchenhistorikers Johann Friedrich (s. o. Anm. 2) erschienen war, beauftragte Papst Leo XIII. den Jesuiten Theodor Granderath mit einer Darstellung und gab ihm dabei unbeschränkten Zugang zu den Archivalien. Vgl. ebd., 516. Granderaths Deutung wurde nach Hasler für die römisch-katholische Geschichtsschreibung “bestimmend”. Ebd., 517.

konnten auch die sogenannten “Modernisten” Anfang des 20. Jahrhunderts mit ihrem Versuch nichts ändern, historische Forschung (“Fakten”) und theologische Reflexion (“Interpretation”) dieser Fakten radikal voneinander zu unterscheiden: Ihr Anliegen, dass dogmatische Interpretation historische Ergebnisse respektieren müsse, konnte sich damals noch nicht allgemein durchsetzen.⁶⁷ Erst in der Folge von neueren Ansätzen wie der *nouvelle théologie* und des Zweiten Vatikanums (1962–1965) konnte sich die römisch-katholische Kirchengeschichtsschreibung zu dem historisch-kritischen Fach entwickeln, das sie heute ist.

(Kirchen-)Historiker, die nach dem Ersten Vatikanum weiterhin historisch argumentierten und sich für eine historisch-kritische Herangehensweise in der Kirchengeschichte engagierten, wie etwa Ignaz von Döllinger⁶⁸ oder Johann Friedrich und andere, bekamen kirchliche Strafen auferlegt in Form von Exkommunikation oder Indizierung ihrer Werke.⁶⁹ Manche Bücher wurden sogar Opfer einer Zensur vorausseilenden Gehorsams: Manchmal wurden Veröffentlichungen, von denen alle es erwartet hätten, von Rom nicht auf den Index gesetzt: So wurde Döllingers “Janus” indiziert, die Quirinusbriefe jedoch nicht.⁷⁰ Trotzdem wurden die Quirinusbriefe und andere Werke als “verbotene Bücher” gekennzeichnet und landeten im “Giftschrank” einer Bibliothek (s. Abb. 3)⁷¹. Döllinger liess sich von derartigen

⁶⁷ De Pril 2016, 16 f.

⁶⁸ Döllinger plädierte immer wieder für die Durchdringung von Tatsachen mit Mitteln der Geschichtswissenschaft, um sich aufgrund dessen ein eigenes Urteil bilden zu können. Vgl. etwa Quirinus 1870, 375 f.

⁶⁹ Der altkatholische Theologe Franz Heinrich Reusch (1825–1900) stellte eine Aufzählung von Publikationen auf, die vor, während und nach dem Ersten Vatikanum auf den Index gesetzt wurden. Vgl. Reusch 1883–1885, II.2, 1171–1179 (2019 erschien ein reprografischer Nachdruck des bis heute aktuellen Werkes, mit einer Einführung von Hubert Wolf). Unter den Werken zur Honoriusfrage, die verurteilt wurden, befand sich eine Schrift des englischen Konvertiten Peter Le Page Renouf (1822–1897): *The condemnation of Pope Honorius* (Le Page Renouf 1868); nicht verboten hingegen wurde dessen Schrift: *The case of P. Honorius reconsidered with reference to recent apologies*, (Le Page Renouf 1869) (vgl. Reusch 1883–1885, II.2, 1171, Anm. 1).

⁷⁰ Vgl. Reusch 1883–1885, II.2, 1171 f.

⁷¹ Im Buch (Abb. 3) findet sich die Kategorisierung als “verbotenes Buch” eine Buchanzeige des Verlags R. Oldenbourg sowie handschriftliche Anmerkungen zur Autorschaft

Massnahmen nicht abhalten, bis kurz vor seinem Tod historisch-kritische Studien zu betreiben und diese – z.T. gemeinsam mit Franz Heinrich Reusch – zu veröffentlichen.

Viele Konzilsgegner schlossen sich der altkatholischen Reformbewegung an und veröffentlichten historische und (kirchen-)rechtliche Untersuchungen über konfliktreiche Perioden und Episoden in der Geschichte⁷², wurden aber von römisch-katholischen Fachleuten in der Regel nicht rezipiert oder – sofern es Schriften zum Ersten Vatikanum betraf – sogar aktiv bekämpft.⁷³ Verschiedene römisch-katholische Konzilsgegner wie etwa Lord Acton gingen in die innere Emigration und publizierten erst um die Wende zum 20. Jahrhundert wieder auf ihrem eigentlichen Fachgebiet. Für alle hatte das Erste Vatikanum erhebliche Auswirkungen, denen gegenüber die Einzelnen eigene Strategien des Umgangs damit entwickelten: Die einen schränkten ihre historische Argumentationskraft durch Selbstzensur ein, die anderen fuhren fort zu publizieren um den Preis einer zum Teil bis heute bestehenden Marginalisierung ihrer Werke.⁷⁴

Und Honorius? Papst Honorius sei, so Peter Stockmeier (1925–1988), zu einer Figur geworden, “die, selber eine Gestalt der Geschichte, vom jeweiligen theologischen Standort her gedeutet wurde”.⁷⁵

der Briefe. Auf dem hier nicht abgebildeten Buchrücken steht anstelle einer Titelangabe “Briefe der Verschworenen gegen das Vatikanische Concil.”

⁷² Eine genauere Untersuchung dazu fehlt bisher, vorhandene Listen von Publikationen infolge des Erstens Vatikanums zeigen aber eine grosse Zahl derartiger Veröffentlichungen in deutschsprachigen Ländern.

⁷³ So wurden auf Betreiben Roms die Schriften von Konzilsgegnern aktiv bekämpft durch Auftragsgegenschriften, wie etwa solche gegen mehrere Veröffentlichungen des Kirchenrechtlers und bedeutenden altkatholischen Laien Johann Friedrich von Schulte. Vgl. Hasler 1977, II, 514 f. Schulte bezog klar Stellung für eine Irrtumsfähigkeit des Papstes. Vgl. Schulte 1871, 174–188. Auch für die Schrift des Pfarrers von Wurmlingen, Aemil Ruckgaber, *Die Irrlehre des Honorius und das vaticanische Decret über die päpstliche Unfehlbarkeit. Ein Versuch zur Verständigung über Honorius* (Ruckgaber 1871) wurden von Rom aus Gegenreaktionen organisiert. Vgl. Hasler 1977, II, insbes. 515, Anm. 19. Die Schrift wurde 1871 indiziert, vgl. Reusch 1883–1885, II.2, 1176.

⁷⁴ Vgl. dazu Berlis 2017.

⁷⁵ Stockmeier 1970, 119.

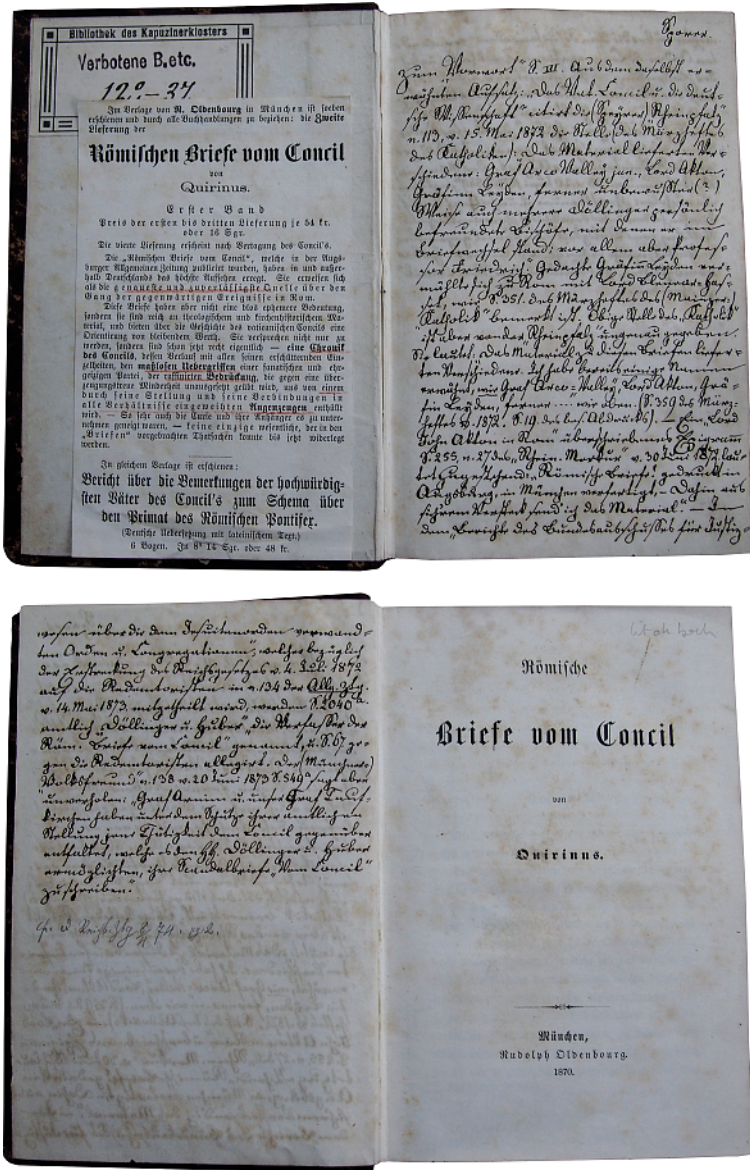


Abb. 3 und 4: [Ignaz von Döllinger], Römische Briefe vom Concil von Quirinus, München 1870. Es handelt sich um ein ausgeschiedenes Exemplar aus dem ehemaligen Kapuzinerkloster Sankt Anton in München, das heute in Privatbesitz ist. Fotos: Anna Berlis.

Mit dem Begriffspaar “Häresie” und “Orthodoxie” wurden bereits in der frühen Kirche Konflikte identifiziert und konnte unterschiedlichen Positionen eine theologische Deutung gegeben werden.⁷⁶ Heute werden Personen, die als Häretiker verurteilt wurden, oft positiver als in der früheren Forschung bewertet, da ihre Bedeutung und Rolle weniger als Gefährdung einer “feststehenden” Identität im Glauben betrachtet, als vielmehr als Beitrag zum und im Prozess der Auslegung einer theologischen Frage wahrgenommen wird.⁷⁷ Dadurch wird das, was den Konflikt ausmacht, anders wahrgenommen.⁷⁸ Heute scheint es notwendig, den Fall des Honorius im 7. Jahrhundert und die Diskussion der Honoriusfrage in verschiedenen historischen Perioden danach, insbesondere im 19. Jahrhundert, als unterschiedliche Austragungsorte historischen Argumentierens voneinander zu unterscheiden.⁷⁹

Bibliografie

Quellen

- Bobiensis, Ionas: *Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis*, ed. by Bruno Krusch, *Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi* 37, Hannover et al. 1905.
- Denzinger, Heinrich: *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*, verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen und unter Mitarbeit von Helmut Hoping, ed. by Peter Hünermann, Freiburg i. Br. et al. ³⁷1991.
- Liber Diurnus: ou, Recueil des Formules Usitées par la Chancellerie Pontificale du Ve au XIe Siècle*, ed. by Eugène de Rozière, Paris 1869.
- Mansi SJ, Johannes Dominicus: *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collection*, in qua praeter ea quae Phil. Labbeus et Gabr. Cossaritus SJ et novissime Nicolaus coleti

⁷⁶ So Hünermann 1993, 22.

⁷⁷ Vgl. etwa Williams 1987.

⁷⁸ Vgl. Hünermann 1993, 24.

⁷⁹ Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie die Wahrnehmung des historischen Honorius I. sich auch in anderen Fachgebieten niederschlug, so etwa bei der Zuordnung der abgebildeten Personen im Bildprogramm der Apsis der römischen Kirche S. Maria Antiqua auf dem Forum Romanum, das ursprünglich auf Anfang des 8. Jahrhunderts zurückgeht. Die anfängliche Zuordnung einer der schwer erkennbaren Gestalten zu Honorius I. wurde aufgrund des 681 über ihn verhängten Kirchenbanns wieder aufgegeben – auch dies ist eine Form von “historical reasoning”. Vgl. Bordi 2017, 196, insbes. Anm. 23.

in lucem edidere ea omnia insuper ... exhibentur, quae Johannes Dominicus Mansi ... evulgari, 53 vols., Florentiae [etc.] 1759–1927.

Sekundärliteratur

- Arnold, Claus: “Nur ein Nachschlagebuch? Zum kirchenhistorischen Profil der ‘Concilien-geschichte’ Hefeles”, in: Wolf, Hubert (ed.): *Zwischen Wahrheit und Gehorsam. Carl Joseph von Hefele (1809–1893)*, Ostfildern 1994, 52–77.
- Bäumer, Remigius: “Die Wiederentdeckung der Honoriusfrage im Abendland”, in: *Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 56, 1961, 200–214.
- Berlis, Angela: “Nieuwe verhalen uit oude bronnen. De historica als advocaat van vergeten stemmen uit het verleden”, in: Smit, Peter-Ben (ed.): *Herbronning. 40 jaar bijzondere leerstoel “Oude katholieke kerkstructuren” aan de Universiteit Utrecht. Bijdragen van het symposium ‘Herbronning’ van 9 december 2016*, Publicatieserie Stichting Oud-Katholiek Seminarie 58, Sliedrecht 2017, 42–60.
- Bischof, Franz-Xaver: *Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799–1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens*, Stuttgart 1997.
- Bordi, Giulia: “Die Päpste in S. Maria Antiqua. Zwischen Rom und Konstantinopel”, in: Zimmermann, Norbert/Michalsky, Tanja/Weinfurter, Stefan/Wieczorek, Alfried (eds.): *Die Päpste und Rom zwischen Spätantike und Mittelalter. Formen päpstlicher Machtentfaltung*, Regensburg 2017, 189–211.
- Butler, Dom Cuthbert: *The Vatican Council. The Story told from Inside in Bishop Ullathorne’s Letters*, 2 vols., London et al. 1930.
- Conzemius, Victor: “Die Verfasser der ‘Römischen Briefe vom Konzil’ des ‘Quirinus’”, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 52, 1963/64, 229–256.
- Conzemius, Victor (ed.): *Ignaz von Döllinger, Briefwechsel 1820–1890, Ignaz von Döllinger – Lord Acton*, 3 vols., München 1963–1971.
- Döllinger, Johann Joseph Ignaz von.: *Die Papstfabeln des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte*, München 1863.
- Döllinger, Johann Joseph Ignaz: *Papstfabeln des Mittelalters. Neuausgabe von Georg Landmann, Kettwig* 1991.
- [Döllinger, Ignaz von.]: *Römische Briefe vom Concil von Quirinus*, München 1870.
- Friedrich, Johann: *Tagebuch geführt während des vatikanischen Konzils, Nördlingen 1871, 2¹⁸⁷³*.
- Friedrich, Johann: *Geschichte des Vatikanischen Konzils*, 3 vols., Bonn 1877–1883.
- Friedrich, Johann: *Ignaz von Döllinger. Sein Leben auf Grund seines schriftlichen Nachlasses dargestellt*, 3 vols., München 1899–1901.

- Granderath SJ, Theodor: Geschichte des Vatikanischen Konzils von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung. Nach den authentischen Dokumenten dargestellt, ed. by Konrad Kirch SJ, 3 vols., Freiburg i. Br. 1903–1906.
- Hasler, August Bernhard: Pius IX. (1846–1878), päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie, Päpste und Papsttum 12/1–2, 2 vols., Stuttgart 1977 (= Diss. München).
- Hasler, August Bernhard: Wie der Papst unfehlbar wurde. Macht und Ohnmacht eines Dogmas, München 1979.
- Hefe, Carl Josef: “Das Anathem über Papst Honorius”, in: Theologische Quartalschrift 39, 1857, 3–61.
- Hefe, Carolus Josephus de, Episcopus Rottenburgensis: Causa Honorii Pape, Napoli 1870a.
- Hefe, Carl Joseph von: Die Honorius-Frage, aus dem Lateinischen übersetzt von Dr. Hermann Rump, Münster 1870b.
- Hefe, Carl Joseph von: Honorius und das sechste allgemeine Concil. Autorisierte Übersetzung. Mit einem Nachwort des Verfassers, Tübingen 1870c.
- Hefe, Carl Joseph von: Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet, 9 vols., Freiburg i. Br. ¹1873–1890 (Bd. 8–9 bearb. von Joseph Hergenröther).
- Howard, Thomas Albert: The Pope and the Professor. Pius IX., Ignaz von Döllinger, and the Quandary of the Modern Age, Oxford 2017.
- Hünemann, Peter: “Wandel im Umgang mit Konflikten. Eine historisch-systematische Reflexion auf die Ekklesiologie”, in: Theologische Quartalschrift 173, 1993, 18–31.
- Johnston, John Octavius: Life and letters of Henry Parry Liddon: D.D., D.C.L., LL.D; Canon of St. Paul’s cathedral, and sometime Ireland Professor of exegesis in the University of Oxford, London et al. ²1904.
- Kany, Roland: “Janus Quirinus. Presse- und religionsgeschichtliche Hintergründe von Döllingers pseudonymen Kampf um die öffentliche Meinung”, in: Krips, Katharina/Mokry, Stephan/Unterburger, Klaus (eds.): Aufbruch in der Zeit. Kirchenreform und europäischer Katholizismus (FS Franz-Xaver Bischof), Stuttgart 2020, 107–130.
- Kessler, Ewald: Art. “Friedrich, Johann”, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 09.01.2006. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/027546/2006-01-09/>, konsultiert am 20.12.2020.
- Kreuzer, Georg: Die Honoriusfrage im Mittelalter und in der Neuzeit, Päpste und Papsttum 8, Stuttgart 1975.
- Le Page Renouf, Peter: The condemnation of Pope Honorius, London 1868.
- Le Page Renouf, Peter: The case of P. Honorius reconsidered with reference to recent apologies, London 1869.
- Neuner, Peter: Der lange Schatten des I. Vatikanums. Wie das Konzil die Kirche noch heute blockiert, Freiburg et al. 2019.

- Neuner, Peter: "Zu einer Relecture von Primat und Unfehlbarkeit", in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 71/1, 2020, 24–40.
- Pennacchi, Giuseppe: *De Honorii I. Romani Pontificis causa in concilio VI.*, Dissertatio, Romae 1870.
- Plannet, Wilhelm: *Die Honoriusfrage auf dem Vatikanischen Konzil*, Marburg 1912.
- Pril, Ward De: "Conflicting Truth Claims. The Historical and Theological Approach of the Christian Past at the Time of the Modernist Crisis and Beyond", in: Boeve, Lieven/Lamberigts, Mattijs/Merriga, Terrence (eds.): *The Normativity of History. Theological Truth and Tradition in the Tension between Church History and Systematic Theology*, Leuven et al. 2016, 13–25.
- Reinhardt, Volker: *Pontifex. Die Geschichte der Päpste. Von Petrus bis Franziskus*, München 2017.
- Reusch, Franz Heinrich: *Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte*, 2 vols., Bonn 1883–1885 (= *Reprografischer Nachdruck*, Darmstadt 2019, mit einer Einführung von Hubert Wolf).
- Ruckgaber, Aemil: *Die Irrlehre des Honorius und das vaticanische Decret über die päpstliche Unfehlbarkeit. Ein Versuch zur Verständigung über Honorius*, Stuttgart 1871.
- Rump, Hermann: *Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Stellung der in Deutschland verbreiteten theologischen Lehrbücher zu dieser Lehre. Durch getreue Auszüge und Uebersetzungen dargestellt*, Münster 1870.
- Schatz, Klaus: *Kirchenbild und päpstliche Unfehlbarkeit bei den deutschsprachigen Minoritätsbischöfen auf dem 1. Vatikanum*, Roma 1975.
- Schatz, Klaus: *Vaticanum I (1869–1870)*, 3 vols., Paderborn et al. 1992–1994.
- Schatz, Klaus: "P. Wilmers und die päpstliche Unfehlbarkeit auf dem 1. Vatikanum. Neue Quellen", in: Arnold, Johannes/Berndt SJ, Rainer/Stammberg, Ralf M. W., zusammen mit Feld, Christine (eds.): *Väter der Kirche. Ekklesiales Denken von den Anfängen bis in die Neuzeit* (Festgabe für Hermann Josef Sieben SJ zum 70. Geburtstag), Paderborn 2004, 1067–1086.
- Scholz, Sebastian: "Primat und päpstliche Politik in den römischen Inschriften von der Spätantike bis ins hohe Mittelalter", in: Schneidmüller, Bernd/Weinfurter, Stefan/Matheus, Michael/Wieczorek, Alfried (eds.): *Die Päpste. Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance*, Regensburg 2016, 121–135.
- Schüler, Barbara: "Hefe im Lichte der nichtkirchlichen Presse in der Zeit von 1863–1893", in: Wolf, Hubert (ed.): *Zwischen Wahrheit und Gehorsam. Carl Joseph von Hefe (1809–1893)*, Ostfildern 1994, 102–223.
- Schulte, Johann Friedrich von: *Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und canonistischen Standpunkte und die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870. Mit den Quellenbelegen*, Prag 1871.
- Schwaiger, Georg: Art. "Honorius I., Papst", in: *TRE* 15, 1986, 566–568.

- Stockmeier, Peter: "Die Causa Honorii und Karl Josef von Hefele", in: Theologische Quartalschrift 148, 1968, 405–428.
- Stockmeier, Peter: "Der Fall des Papstes Honorius und das Erste Vatikanische Konzil", in: Schwaiger, Georg (ed.): Hundert Jahre nach dem Ersten Vatikanum, Regensburg 1970, 109–130.
- Thanner, Anton: Papst Honorius I. (625–638), St. Ottilien 1989 (= Diss. München).
- Williams, Rowan: Arius. Heresy and Tradition, London 1987.
- Wolf, Hubert (ed.): Zwischen Wahrheit und Gehorsam. Carl Joseph von Hefele (1809–1893), Ostfildern 1994a.
- Wolf, Hubert: "Indem sie schweigen, stimmen sie zu? Die Tübinger Katholisch-Theologische Fakultät und das Unfehlbarkeitsdogma", in: Idem (ed.): Zwischen Wahrheit und Gehorsam. Carl Joseph von Hefele (1809–1893), Ostfildern 1994b, 78–101.
- Wolf, Hubert: "Der Historiker ist kein Prophet. Zur theologischen (Selbst-)Marginalisierung der katholischen deutschen Kirchengeschichtsschreibung zwischen 1870 und 1960", in: Idem, unter Mitarbeit von C. Arnold (ed.): Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1870–1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug, Paderborn 1999, 71–93.
- Wolf, Hubert: Der Unfehlbare. Pius IX. und die Erfindung des Katholizismus im 19. Jahrhundert, München 2020.

